

Satzung

der „Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2

Zweck des Fördervereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Streuobstanbaues wegen seiner landschaftlichen und landeskulturellen Bedeutung sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes für die heimatliche Kulturlandschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben und Ziele der Fördergemeinschaft

Aufgaben und Ziele der Fördergemeinschaft zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 sind unter anderem:

- 4.1 Förderung der Bewusstseinsbildung für die Bedeutung des Streuobstanbaues durch gezielte Informationen und Veranstaltungen zur Erhaltung einer vielfältigen und abwechslungsreichen heimischen Landschaft.
- 4.2 Förderung der Vermarktung von Erzeugnissen aus dem Streuobstanbau.

- 4.3 Abschluss von Anbauverträgen mit Erzeugern, Abnahmeverträgen mit Keltereien und Warenzeichennutzungsverträgen mit anerkannten Verbänden der ökologischen Landwirtschaft (AGÖL).
- 4.4 Fachliche Beratung und Lehrgänge über Fragen des Anbaues, Schnitt, Sortenwahl und Pflegemaßnahmen.
- 4.5 Zusammenarbeit mit Erzeugern von Streuobst, Naturschutzverbänden/Vereinen, Landwirten, Obst- und Gartenbauvereinen, Städte und Gemeinden, Baumschulen, Keltereien, Verbrauchern und anderen Interessenten.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine und Privatunternehmen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.3 Fördermitglieder nach 5.2 gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Ihnen steht das Recht zur Mitwirkung bei der Antragstellung auf Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 37 BGB) zu

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
- 6.2 Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.
- 6.3 Eine Aufnahme soll nur dann abgelehnt werden, wenn sie den Zielen der Fördergemeinschaft widerspricht oder deren Ansehen schadet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 7.2 Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aberkannt werden, wenn ein Mitglied das Ansehen der Fördergemeinschaft gefährdet oder ihren Zwecken zuwiderhandelt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7.3 Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 7.5 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung nicht gezahlt wird.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- 8.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9

Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 25 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 10.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach 10.1 und 10.2 erfolgt schriftlich. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu bewirken. Die Frist kann in dringenden, begründeten Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 11.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 11.3 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.4 Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluss der Hauptversammlung durch offene Abstimmung gewählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.5 Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Festlegung und Änderung der Satzung
 5. Festlegung der Beiträge und Beitragsbefreiungen
 6. Vereinsauflösung.

§ 13

Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal neun Beisitzern.
- 13.2 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 13.3 Dem Vorstand sollen möglichst angehören:
1. Vertreterin/Vertreter der Erzeuger
 2. Vertreterin/Vertreter der Landwirtschaft
 3. Vertreterin/Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde
 4. Rechner
 5. Schriftführer.
- 13.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der des Gesamtvorstandes.
- 13.5 Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ein begründeter Antrag gestellt wird.
- 13.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Sitzung leitet.

§ 14

Aufgabenverteilung des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 14.2 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse soweit diese nicht der/dem ersten Vorsitzenden übertragen werden
 2. Vertretung des Vereins nach außen
 3. Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes und Ermittlung des darauf basierenden Finanz- und Beitragsbedarfs
 4. Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind.
 5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 6. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 7. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und zu beschließen.

§ 15

Geschäftsführung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Einrichtung einer Geschäftsstelle mit einer/einem Geschäftsführerin/Geschäftsführer, soweit dafür Bedarf besteht.
- 15.2 Die für eine Geschäftsführung erforderliche Fachkraft (geeignete Ausbildung und Erfahrung) wird vom Vorstand berufen.

§ 16

Vereinsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenbauvereine Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 15. März 2012 neu gefasst.